

Technische Richtlinien für den Einbau, Wechsel, Rückbau und Unterhaltung von geeichten und beglaubigten Privatwasserzählern (PWZ)

Grundsätzliches:

Gemäß § 15a der Allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung in Berlin -ABE- hat der Kunde den Nachweis über zugeführte bzw. nicht zugeführte Abwassermengen durch den Einbau von geeichten Zwischenzählern zu führen, die er auf seine Kosten einbauen, warten und instand halten muss und die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen.

Nach § 12 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) dürfen die Errichtung der Trinkwasseranlage und wesentliche Veränderungen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Dies gilt auch für den Einbau, das Wechseln und den Rückbau von PWZ. Der ordnungsgemäße Einbau, das Wechseln bzw. der Rückbau ist auf dem PWZ-Fragebogen von einem Installationsunternehmen zu bestätigen.

1. Der PWZ soll an einem frostsicheren und leicht zugänglichen Ort so montiert werden, dass er leicht abgelesen, gewechselt und überprüft werden kann. Diese Forderung wird nicht erfüllt, wenn der PWZ nur mit Hilfe von Steiggeräten erreichbar ist – Unfallgefahr.
2. Vor dem PWZ ist in Fließrichtung eine Absperrvorrichtung vorzusehen. Zweckmäßig wäre, nach dem Zähler eine zusätzliche Absperrvorrichtung und eine Entleerung, z. B. je nach Größe der Verbrauchsleitung, vorzusehen.
3. PWZ sind so zu installieren, dass Mengen, die in die Kanalisation eingeleitet bzw. nicht eingeleitet werden, eindeutig erfasst sind. Der PWZ ist in die Rohrleitung der Hausinstallation - **fest** - einzubauen.
4. Zum Nachweis von Sprengwassermengen werden nur in begründeten Ausnahmefällen auch mobile Zähler anerkannt.

Die technische Entscheidung für einen mobilen Einbau des PWZ fällt das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen, unter Abwägung nachstehend aufgeführter Gesichtspunkte, sowie den örtlichen Gegebenheiten. Die Entscheidung ist auf dem PWZ-Fragebogen vom Installateur zu begründen z. B.

- Fester Einbau technisch nicht oder nur unter sehr großem Aufwand möglich.
- Es sind separate Zapfstellen vor und hinter dem Haus, die leitungsmäßig nicht einzubinden sind (z. B. nicht unterkellerte Reihenmittelhäuser).
- Aufgrund der Anordnung der Sprengflächen müssen mehrere PWZ fest installiert werden.

- Der Leitungsverlauf befindet sich unter dem Haus und die Einbindung der Sprengflächen ist nur mit einem erheblichen Kostenaufwand möglich.

Die mit einem PWZ versehene Verbrauchsleitung zum Bewässern des Gartens ist auf das Vorhandensein von abgesicherten Zapfventilen (mind. mit Rohrbelüfter und Rückflussverhinderer) zu prüfen und ggf. nachzurüsten. Diese Maßnahme dient dem Schutz des Trinkwassers.

Es sind Hinweise des Installateurs zum Entleeren der Verbrauchsleitung zur Bewässerung des Gartens zu berücksichtigen, um so Frostschäden an der Verbrauchsleitung und den Zapfventilen vorzubeugen.

5. Der PWZ muss richtig dimensioniert sein. Die Größe des PWZ ergibt sich aus dem Spitzendurchfluss der benötigten Wassermenge. Eine Übrerrundung innerhalb einer Abrechnungsperiode darf nicht auftreten.
6. Der Hauptstempel des Zählers enthält als Information das Jahr der Eichung und die ausführende Prüfstelle oder Eichbehörde. Der Hauptstempel kann als Aufkleber, Plombe bzw. Kunststoffring am PWZ angebracht sein. Der Hauptstempel des PWZ muss unbeschädigt sein. Bei Beschädigung ist die vorzeitige Auswechslung erforderlich. Die Kosten trägt der Kunde (Erlöschen der Eichgültigkeit). Die Eichgültigkeit ist auch am Hauptstempel zu erkennen, wo die beiden letzten Ziffern des Jahres, z. B. 01 für 2001 aufgeprägt sind. Viele Hersteller weisen noch mit einem Zusatzaufkleber „Geeicht bis ...“ auf die Eichgültigkeitsdauer hin.
Kaltwasserzähler müssen spätestens nach 6 Jahren gegen neu geeichte Messgeräte getauscht werden.
7. Der PWZ ist mit Wasserzählerverschraubungen spannungsfrei einzubauen. An der Einbaustelle soll die Rohrleitung um einige Millimeter nachgeben, um ein leichtes Auswechseln des Zählers zu ermöglichen.
8. Das beim Wechseln des Zählers unvermeidlich austretende Wasser soll aufgefangen oder abgeleitet werden, ohne Schaden anzurichten.
Die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) bezüglich des Potentialausgleiches bzw. dessen Unterbrechung sind zu beachten.
9. Vom Einbau des PWZ in einem Wasserzählerschacht, in dem bereits die Wasserzähleranlage der BWB untergebracht ist, ist abzuraten. Hierdurch entstehen beim Wechseln und der Verbrauchserfassung höhere Aufwendungen. Soweit der PWZ in einem Zählerschacht eingebaut wird, hat der Kunde alle zum Wechseln und zur Verbrauchserfassung erforderlich werdenden Aufwendungen selbst zu tragen.
10. Die Einbauvorschriften der Hersteller von PWZ sind zu beachten.

Achtung: In Wasserzählerschächten besteht erhöhte Unfallgefahr z.B. durch defekte Steigeisen oder Leitern (Stürze) und durch Faulgase (Erstickungsgefahr).